

605 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (589 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1961 den ersten, zweiten und dritten Satz in Z. 4 des § 4 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der geltenden Fassung als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit 31. März 1962 in Kraft.

Aus der Begründung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist zu folgern, daß auch der erste, zweite und dritte Satz der Z. 2 des § 4 Abs. 1 des zitierten Gesetzes eine formalgesetzliche Delegation beinhalten, die einer Überprüfung auf ihre Verfassungsmäßigkeit durch den Verfassungsgerichtshof nicht standhalten würden.

Um die Gesetzmäßigkeit der nach dem 31. März 1962 ergehenden Bescheide über offene Veranlagungen und Berufungen für die Kalenderjahre 1959 und 1960 und insbesondere der Bescheide über die Veranlagung des Kalenderjahres 1961 zu gewährleisten, hat die Bundesregierung am 6. März 1962 im Nationalrat einen Gesetzentwurf eingebracht, durch welchen die oben erwähnten Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes eine verfassungsrechtlich einwand-

freie Neufassung erhalten sollen. Aus den gleichen Gründen ist es aber auch notwendig, die neugefaßten Bestimmungen rückwirkend anzuwenden, und zwar so, wie sie bei einer Weitergeltung des derzeitigen Gesetzes in Kraft gewesen wären.

Die Regierungsvorlage sieht schließlich auch eine formalrechtliche Änderung hinsichtlich der Bescheinigung der Voraussetzungen der Steuerfreiheit der Blinden vor. Der sachliche Inhalt und Umfang der bisherigen Befreiungsbestimmung wird dadurch nicht geändert.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. März 1962 in Beratung gezogen. Bundesminister für Finanzen Dr. K l a u s wohnte dieser Sitzung bei. Da der Ausschuß an der Regierungsvorlage keine Änderungen vorgenommen hat, wird hinsichtlich von Einzelheiten dieser Gesetzesnovellierung auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (589 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. März 1962

Dr. Hofeneder
Berichterstatler

Aigner
Obmann